

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 47/09 B

L 8 R 319/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 55 R 12/05 (SG Düsseldorf)

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,

zu 1. bis 4.: als Rechtsnachfolger der Frau

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger tragen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 4.794,07 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 5.11.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Kläger als Rechtsnachfolger für ihre am 19.11.2005 verstorbene Mutter (nachfolgend: Versicherte) auf eine höhere und früher beginnende Altersrente für die Zeit vom 1.7.1997 bis 30.11.2005 unter (zusätzlicher) Berücksichtigung von Ghettobeitragszeiten im Ghetto Warschau in der Zeit von November 1940 bis Januar 1943 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie berufen sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 3 Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung vom 31.3.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Kläger rügen, dass das LSG ihre Anträge auf Hinzuziehung von (weiteren) Sachverständigen abgelehnt habe. Der Senat lässt dahinstehen, ob die Kläger mit den in ihrer Beschwerdebegründung wiedergegebenen Anträgen (S 15, 20 f) prozessordnungsgemäße Beweisansprüche iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG bezeichnet haben. Zweifel könnten insoweit insbe-



sondere deshalb bestehen, ob die Kläger hinreichend konkret iS des § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 der Zivilprozessordnung (ZPO) die "zu begutachtenden Punkte" bezeichnet haben, also die Tatsachen, über deren Vorliegen der Sachverständigenbeweis erhoben werden soll.

- 6 Die Hinzuziehung von Sachverständigen steht gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 404 ZPO im Ermessen des Tatsachengerichts. Die Beschwerdebegründung muss daher deutlich machen, dass das LSG insoweit ermessensfehlerhaft gehandelt hat (*vgl. BSG vom 3.10.1989, 1 BA 55/88, Juris RdNr 4*). Dies ist den Klägern aber nicht schlüssig gelungen.
- 7 Sie tragen vor, die vom LSG aus den von ihm im Wege des Urkundenbeweises verwerteten Gutachten aus anderen Verfahren (Gutachten von Prof. Dr. G. vom 23.1.2008, erstellt für das LSG zum Verfahren L 8 R 118/07, und vom 9.9.2005, erstellt für das Sozialgericht Hamburg zum Verfahren S 20 RJ 674/05, sowie Gutachten von Frau I. H., erstellt für das LSG zum Verfahren L 8 R 190/06) entnommenen Erkenntnisse (= Gerichtskunde) stimmten nicht mit weiteren Gutachten zu den historischen Gegebenheiten und insbesondere zur Arbeitssituation von Kindern im Ghetto Warschau überein. Sie legen jedoch nicht dar, dass diese weiteren Gutachten dem LSG bekannt gewesen seien - etwa dadurch, dass sie von den Klägern vorgelegt worden seien (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 420 ZPO).
- 8 Wenn sich aber das LSG bereits aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisse ein Urteil über die Glaubhaftigkeit (nicht Glaubwürdigkeit) der Angaben der Kläger bzw der Versicherten gebildet hat, kann es nicht ermessensfehlerhaft handeln, wenn es weiteren Anträgen auf Sachverständigenbeweis nicht folgt.
- 9 Dass die Kläger mit der Auswertung der Gutachten und der dortigen Feststellungen durch das LSG nicht einverstanden sind und sie deshalb die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung für unzureichend halten, reicht nicht aus, um die Revisionsinstanz zu eröffnen. Denn Fragen der Beweiswürdigung im Einzelnen sind im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG von vornherein unerheblich, weil nach der genannten Vorschrift der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) gestützt werden kann.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 13 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm §§ 3, 47 Abs 1 und 3, 52 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes in Höhe des streitigen Rentennachzahlungsbetrags festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)